

Beiträge

zur

Belehrung und Unterhaltung.

12tes Stück, den 30. Januar 1809.

Ueber das Verfahren der spanischen Inquisition und ihre Wirksamkeit in spätern Zeiten.

Anfangs war der Gerichtssprengel der Inquisition nicht genau bestimmt; in der oben (S. 84) erwähnten ersten Instruktion aber wurden, um dauerhafte Ordnung zu gründen, in den verschiedenen Landschaften Spaniens Inquisitionsgerichte *) gestiftet, die dem General-Inquisitor untergeordnet wurden, dem sie Rechenschaft ablegen und dessen Befehle sie annehmen mußten. **)

In spätern Zeiten war das höchste Rehergericht zu Madrid, bei welchem der Groß-Inquisitor den Vorsitz führte. Von den sechs

bis sieben Rätthen, die er auf des Königs Vorschlag wählte, mußte, nach einer Verordnung Philipps des dritten, einer Dominikaner seyn. Ihm standen zur Seite ein Fiskal, ein paar Sekretäre, ein Einnehmer, zwei Referenten und mehrere sogenannte Offiziale, die der Präsident mit des Königs Vorwissen bestellte.

Täglich versammelte sich der Inquisitionsrath, nur an Festtagen nicht, im königlichen Palast, Montags, Mittewochs und Freitags Vormittags, Dienstags, Donnerstags und Sonntags nach der Vesper. An den letzten drei Tagen wohnten 2 Mitglieder des Rathes von Castilien der Versammlung bei. Einige der Beisitzer mußten über das Verhältniß

*) Philipp II. ordnete 1571 auch eine Marine-Inquisition an, welche vom Papst Paul V. bestätigt ward. Der erste Reherichter zu Wasser, Hieronymus Henriquez, verurtheilte viele Unglückliche im Hafen zu Messina, harte Strafen zu erdulden.

**) Ein Untergericht bestand aus 3 Inquisitoren oder Rätthen, zwei Schreibern, einem Alguacil u. s. w. Sie durften keinen Priester, keinen Edelmann verhaften, noch Autos da fe' halten, ohne das Obergericht um Rath zu fragen. Zuweilen sandte das höchste Inquisitionsgericht einen seiner Rätthe, um den Autos da fe' mehr Feierlichkeit zu geben. Jährlich mußte das Untergericht dem Obertribunal Rechenschaft geben von den geendigten Prozessen, von der Zahl und der Lage der Gefangenen, und monatlich Bericht von den eingezogenen Gütern und eingegangenen Geldern.